

Geschäftsverzeichnismn. 1919, 1945 und 2008
Urteil Nr. 105/2001 vom 13. Juli 2001

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 55 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 3 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, gestellt vom Polizeigericht Löwen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden H. Boel und M. Melchior, den Richtern L. François, P. Martens, A. Arts, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen und A. Alen, und der Ehrenrichterin J. Delruelle und dem emeritierten Richter E. Cerexhe gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

a. In seinen Urteilen vom 10. März und 7. April 2000 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen P. Beutels bzw. D. Van Caster, deren Ausfertigungen am 23. März und 12. April 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat das Polizeigericht Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Bestimmungen von Artikel 55 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 3 des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, abgeändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Juli 1990, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, weil sie einer nicht richterlichen Instanz die Befugnis erteilen, eine Strafsanktion im Sinne der Konvention zu verhängen, weil der Prokurator des Königs gleichzeitig als verfolgende Partei und als Richter auftritt und ohne öffentlichen Prozeß, ohne Angabe von Gründen und ohne Anhörung des Betroffenen diese Strafe verhängt, während eine solche Befugnis nicht der Staatsanwaltschaft erteilt wird, wenn es um Personen geht, die mehrerer anderer Straftaten beschuldigt werden, und weil die nachträgliche richterliche Prüfung die vorher verhängte Strafe nicht ungeschehen machen kann, da die Strafe bereits vollzogen ist und kein Verfahren zur Beseitigung der Folgen eines zu Unrecht verhängten sofortigen Führerscheinentzugs und zur Vergütung des zu Unrecht Bestraften vorgesehen ist, während letzteres etwa bei Personen, die Gegenstand unwirksamer Untersuchungshaft sind, sehr wohl der Fall ist, so daß der Betroffene, dessen Führerschein in Anwendung der vorgenannten Gesetzesbestimmungen entzogen wurde, nicht zu anderen Strafen verurteilt werden kann, weil gemäß Artikel 14 Absatz 7 des am 19. Dezember 1996 [zu lesen ist: 1966] in New York geschlossenen und durch das Gesetz vom 15. Mai 1981 genehmigten Paktes über bürgerliche und politische Rechte niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, erneut verfolgt oder bestraft werden darf, und weil dies einen Verstoß gegen den im Lehrsatz 'non bis in idem' enthaltenen allgemeinen Rechtsgrundsatz darstellen würde? »

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1919 und 1945 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 30. Juni 2000 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen E. Bullens bzw. gegen die Olympia Car GmbH, dessen Ausfertigung am 10. Juli 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Bestimmungen von Artikel 55 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 3 des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, abgeändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Juli 1990, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschen-

rechtskonvention, weil sie einer nicht richterlichen Instanz die Befugnis erteilen, eine Strafsanktion im Sinne der Konvention zu verhängen, weil der Prokurator des Königs gleichzeitig als verfolgende Partei und als Richter auftritt und ohne öffentlichen Prozeß, ohne Angabe von Gründen und ohne Anhörung des Betroffenen eine Strafe verhängt, während eine solche Befugnis nicht der Staatsanwaltschaft erteilt wird, wenn es um Personen geht, die mehrerer anderer Straftaten beschuldigt werden, weil die nachträgliche richterliche Prüfung die vorher verhängte Strafe nicht ungeschehen machen kann, da die Strafe bereits vollzogen ist und kein Verfahren zur Beseitigung der Folgen eines zu Unrecht verhängten sofortigen Führerscheinentzugs und zur Vergütung des zu Unrecht Bestraften vorgesehen ist, während letzteres etwa bei Personen, die Gegenstand unwirksamer Untersuchungshaft sind, sehr wohl der Fall ist, und ferner weil bei sofortigem Führerscheinentzug der Betroffene keinerlei Vorkehrungen treffen kann und ihm diese Möglichkeit sehr wohl geboten wird, wenn der Richter die Entziehung der Fahrerlaubnis ausspricht, da nämlich diese Entziehung erst am fünften Tag ab dem Datum der Benachrichtigung des Verurteilten durch die Staatsanwaltschaft in Kraft tritt (Artikel 40 des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei), weil bei sofortigem Führerscheinentzug die Staatsanwaltschaft nicht über die Möglichkeit verfügt, den Führerschein teilweise zu entziehen, und deshalb die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht auf bestimmte Fahrzeugklassen beschränken kann, was der Richter aber tun kann (Artikel 45 des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, ersetzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18. Juli 1990), und weil bei der Feststellung einer Geschwindigkeitsüberschreitung mittels bemannter automatischer Geräte, falls der Führerschein sofort entzogen wird, diese Strafsanktion immer ohne vorhergehenden öffentlichen Prozeß verhängt wird, im Gegensatz zur Feststellung einer Geschwindigkeitsüberschreitung mittels unbemannter automatischer Geräte, wobei der Betroffene immer in der Lage ist, sich nachher zu verantworten, so daß der Betroffene, dessen Führerschein in Anwendung der vorgenannten Gesetzesbestimmungen entzogen wurde, nicht zu anderen Strafen verurteilt werden kann, weil gemäß Artikel 14 Absatz 7 des am 19. Dezember 1996 [zu lesen ist: 1966] in New York geschlossenen und durch das Gesetz vom 15. Mai 1981 genehmigten Paktes über bürgerliche und politische Rechte niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, erneut verfolgt oder bestraft werden darf, und weil dies einen Verstoß gegen den im Lehrsatz 'non bis in idem' enthaltenen allgemeinen Rechtsgrundsatz darstellen würde? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2008 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

#### V. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 55 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 3 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei (nachfolgend « Straßenverkehrsgesetz » genannt), der lautet:

« Der Führerschein oder das gleichwertige Dokument kann sofort entzogen werden:

[...]

5. wenn der Führer einen der vom König eigens bestimmten, in Artikel 29 erwähnten Verstöße begangen hat.

[...]

Der sofortige Führerscheinentzug wird entweder vom Prokurator des Königs oder, wenn die Straftat in den Zuständigkeitsbereich des Kriegsgerichts fällt, vom Militärauditor angeordnet. Er kann jedoch lediglich vom Generalprokurator beim Appellationshof oder vom Generalauditor beim Militärgerichtshof angeordnet werden, wenn die Tat in den Zuständigkeitsbereich einer [zu lesen ist: eines] dieser beiden Gerichtshöfe fällt. »

B.1.2. Die in Artikel 29 genannten Verstöße sind die sog. « schweren » Verstöße, so wie einige Geschwindigkeitsüberschreitungen, was in den Rechtssachen vor dem Verweisungsrichter der Fall war.

B.1.3. Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob diese Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung - an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention - verstoßen würden, indem:

- einer nicht richterlichen Instanz die Befugnis erteilt würde, eine Strafsanktion im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu verhängen, ohne daß den in dieser Bestimmung angegebenen Gerichtsbarkeitsgarantien Genüge getan werde;

- gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz « *non bis in idem* » verstoßen würde, da die Person, deren Führerschein eingezogen worden sei, noch verurteilt werden könne;

- kein Verfahren zur Beseitigung der Folgen eines zu Unrecht verhängten sofortigen Führerscheinentzugs und zur Vergütung des Betroffenen vorgesehen sei;

- beim sofortigen Führerscheinentzug, im Gegensatz zum Entziehen der Fahrerlaubnis, kein « Vergleich » geschlossen werden könne und die Beschränkung des Entzugs auf bestimmte Fahrzeugklassen nicht möglich sei;

- ein Behandlungsunterschied bestehe, je nachdem, ob die Geschwindigkeitsüberschreitung mittels eines bemannten oder unbemannten automatischen Geräts festgestellt worden sei, da allein im letzten Fall der Betroffene die Möglichkeit habe, sich zu rechtfertigen.

B.2.1. Den Vorarbeiten zum Artikel 55 des Straßenverkehrsgesetzes zufolge dient der sofortige Führerscheinentzug der Förderung der Verkehrssicherheit. Der Gesetzgeber war der Auffassung, daß « der sofortige Führerscheinentzug [...] dazu beitragen [würde], gefährliche Fahrer bis zu einer richterlichen Entscheidung aus dem Verkehr zu ziehen und [...] die Fahrer zur Einhaltung der Vorschriften zu veranlassen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1962-1963, Nr. 68, S. 9; *Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1062/7, S. 65).

B.2.2. Sowohl aus dem Wortlaut von Artikel 55 des Straßenverkehrsgesetzes, insbesondere durch den Gebrauch des Ausdrucks « kann », als auch aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, daß hinsichtlich der Entzugsentscheidung die Staatsanwaltschaft über eine Beurteilungsfreiheit verfügt und Fall für Fall - unter Berücksichtigung aller Umstände der Rechtssache - entscheiden muß, ob die Art des schweren Verkehrsverstoßes für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit den vorübergehenden Führerscheinentzug rechtfertigt.

B.2.3. Kraft Artikel 56 des Straßenverkehrsgesetzes ist die Maßnahme anwendbar für einen Zeitraum von 15 Tagen, es sei denn, die Staatsanwaltschaft, die den Entzug angeordnet hat, gibt den Führerschein entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Inhabers vorher zurück. Dieselbe Behörde kann die Maßnahme nach vorheriger Anhörung des Betroffenen oder seines Rechtsbeistands um einen neuen Zeitraum von 15 Tagen verlängern, wenn dieser das beantragt hat. Die Entscheidung kann noch einmal für 15 Tage erneuert werden.

B.2.4. Der sofortige Führerscheinentzug muß als eine vorläufige Sicherheitsmaßnahme und nicht als eine Strafsanktion betrachtet werden. Sie beinhaltet keine Entscheidung über die

Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (im gleichen Sinn: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 28. Oktober 1999, Escoubet / Belgien).

B.2.5. Unter Berücksichtigung der in B.2.1 angegebenen Zielsetzungen kann wegen der Notwendigkeit eines sofortigen Eingreifens gerechtfertigt werden, daß die Staatsanwaltschaft ohne vorherige richterliche Kontrolle die Maßnahme ergreifen darf.

B.2.6. Dennoch kann der Führerscheinenzug für höchstens 15 Tage und dessen eventuelle Verlängerung um zwei zusätzliche Zeiträume von höchstens 15 Tagen in bestimmten Fällen für die von der Maßnahme betroffenen Personen schwerwiegende Folgen nach sich ziehen.

B.2.7. Die Frage, ob solche Entscheidungen getroffen werden können ohne gerichtliche Kontrolle, betrifft Artikel 56 des Straßenverkehrsgesetzes, zu dem der Hof nicht befragt wird.

B.3. Der Führerscheinenzug ist keine strafrechtliche Verurteilung und unabhängig von einer Strafverfolgung. Es könnte somit keine Rede sein von einem Verstoß gegen die Regel *non bis in idem*.

B.4. Der Verweisungsrichter fragt ebenfalls, ob die Artikel 10 und 11 der Verfassung dadurch verletzt würden, daß das Straßenverkehrsgesetz keine Entschädigung für den Fall eines zu Unrecht erfolgten Führerscheinenzugs vorsehe, wie es zum Beispiel der Fall sei bei einer unwirksamen Untersuchungshaft.

B.5.1. In dem besonderen Fall einer unwirksamen Untersuchungshaft von mehr als acht Tagen kann eine der Billigkeit entsprechende Entschädigung gemäß Artikel 28 des Gesetzes vom 13. März 1973 über die Entschädigung für unwirksame Untersuchungshaft bewilligt werden. Dieses letzte Verfahren, das darauf abzielt, den auf eine Freiheitsberaubung zurückzuführenden Schaden zu vergüten, bezieht sich auf eine mit dem Führerscheinenzug nicht vergleichbare Situation.

B.5.2. Der Staat kann aufgrund der Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches für den Schaden haftbar gemacht werden, der auf einen Fehler eines Mitglieds der Staatsanwaltschaft zurückzuführen ist. Der Schadensersatzklage wird stattgegeben, wenn ersichtlich wird, daß die Staatsanwaltschaft das Sorgfaltsprinzip verletzt hat.

Es liegt deshalb kein Behandlungsunterschied vor zwischen den Personen, denen der Führerschein zu Unrecht entzogen wurde und die deshalb Schaden erleiden, und den anderen Personen, die aufgrund der unrechtmäßigen Handlung einer Behörde Schaden erleiden, so daß die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht verletzt werden.

B.6.1. Der Hof wird ebenfalls gebeten, über den Behandlungsunterschied zu befinden, der sich dadurch ergebe, daß, im Gegensatz zur Regelung bei der Entziehung der Fahrerlaubnis, beim sofortigen Führerscheinentzug kein « Vergleich » geschlossen werden könne und daß es nicht möglich sei, den Entzug auf bestimmte Fahrzeugklassen zu beschränken.

B.6.2. Die Möglichkeit, einen Vergleich zu schließen oder gegen Zahlung einer Geldsumme die Einstellung der öffentlichen Klage zu erreichen, ist auf allgemeine Weise in Artikel 216*bis* des Strafprozeßgesetzbuches geregelt.

Die Tatsache, daß diese Regelung bei der Entziehung der Fahrerlaubnis und nicht beim sofortigen Führerscheinentzug angewandt werden kann, hängt mit den betreffenden Maßnahmen zusammen, die im ersten Fall strafrechtlicher Art sind und im zweiten Fall nicht. Der daraus sich ergebende Behandlungsunterschied steht nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.6.3. Der sofortige Entzug bezieht sich auf den ganzen Führerschein. Die Staatsanwaltschaft kann den Entzug nicht auf bestimmte Kraftfahrzeuge beschränken, so wie der Richter dies entsprechend Artikel 45 des Straßenverkehrsgesetzes wohl tun kann, wenn er die Entziehung der Fahrerlaubnis anordnet.

Der daraus sich ergebende Behandlungsunterschied ist durch die unterschiedliche Art und Tragweite der betreffenden Maßnahmen vernünftig gerechtfertigt.

Zur Erreichung ihres Ziels kann eine dringende und vorläufige Sicherheitsmaßnahme darin bestehen, einen Führerschein vollständig zu entziehen, während der Richter, der eine strafrechtliche Verurteilung verkündet, die von ihm verhängte Strafe den individuellen Faktoren anpassen kann.

B.7.1. Schließlich wird der Hof noch über den Behandlungsunterschied befragt, der hinsichtlich des sofortigen Führerscheinentzugs bestehe, je nachdem, ob eine Geschwindigkeitsüberschreitung durch ein bemanntes oder ein unbemanntes automatisches Gerät festgestellt worden sei.

B.7.2. Um sein Ziel zu erreichen, nämlich gefährliche Fahrer sofort aus dem Verkehr zu ziehen, konnte der Gesetzgeber, ohne gegen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz zu verstoßen, dem Prokurator des Königs die Befugnis verleihen zu urteilen, ob der Führerschein eines Fahrers, der sich eines schweren Verstoßes schuldig gemacht hat, eingezogen werden muß, ohne daß das Gesetz selbst einen Unterschied je nach der Art und Weise, in der der Verstoß festgestellt wurde, vornehmen mußte.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 55 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 3 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) H. Boel